

1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Der Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 1.2 Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 1.4 Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

2 Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- 2.1 Der TRP unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs mindestens ein Bankkonto. Für bestimmte Zwecke können weitere Konten verwendet werden.
- 2.2 In der Regel sind alle Finanzgeschäfte bargeldlos abzuwickeln. Barzahlungen sollen weitgehendst vermieden werden.
- 2.3 Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie entsprechend begründet und bewilligt sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 2.4 Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten des TRP sind

- a) Verbandspräsident
- b) Schatzmeister

3 Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TRP Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden.

Die Mitgliedschaft einer Tanzabteilung oder eines Tanzsportvereins ist nur möglich, wenn der Hauptverein Mitglied im Sportbund ist. In der Satzung des Hauptvereins muss nach Abgabenordnung als gemeinnütziger Zweck „Sport“ verankert sein.

3.1 Beiträge im TRP

3.1.1 Mitgliedsbeiträge im TRP

- | | |
|---|---------|
| a) Jahresbeitrag pro Mitglied ab 18 Jahre (Stand 01.01. eines Jahres) | 2,40 € |
| b) Jahresbeitrag pro Mitglied unter 18 Jahren (Stand 01.01. eines Jahres) | 1,20 € |
| c) Der Mindestbeitrag für Abteilungen und Tanzsportvereine beträgt pro Jahr | 40,00 € |
| d) Jahresbeitrag für persönliche Mitglieder | 12,80 € |

Der Beitrag wird durch den Schatzmeister des TRP in Rechnung gestellt und bis zum 31.05. eines Jahres angefordert. Zur Vereinfachung ist dem SEPA-Lastschriftverfahren zuzustimmen. Mitglieder, welche nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € in Rechnung gestellt.

Finanz- und Gebührenordnung

- 3.1.2 Grundlage für die Beitragserhebung ist die jährliche Mitgliedermeldung. Diese erfolgt zum vorgegebenen Termin des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) im Januar eines Jahres über die Elektronische Sportverwaltung (ESV) des DTV.

Vereine, die nach dem Stichtag keine Mitgliedermeldung abgegeben haben, werden durch den DTV geschätzt. Die dem DTV vorliegende Mitgliedermeldung/-schätzung ist Basis für die Berechnung der Beiträge des TRP.

- 3.1.3 Eine nachträgliche Korrektur von geschätzten Mitgliederzahlen, ungeachtet der positiven oder negativen Auswirkung für den Verein, geschieht auf freiwilliger Basis seitens des TRP und ist ohne Anspruch.
- 3.1.4 Bei unterjährigem Eintritt eines Vereines wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat bis zum Ende Jahres anteilig berechnet und bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres eingezogen.

3.2 Beitreibungsverzichtsklausel

Auf Beitreibung der noch ausstehenden Beiträge kann verzichtet werden, wenn keine Aussicht auf Erfolg besteht. Hierzu ist ein Präsidialbeschluss erforderlich.

3.3 Mahngebühren

Mit der Festlegung des Zahlungstermins auf einer Beitragsrechnung ist ein Mitglied bei Überschreitung des Zahlungstermins automatisch in Verzug. Bei Beitragsrückstand erhalten die säumigen Mitglieder eine erste Zahlungserinnerung (1. Mahnung) mit einer Fristsetzung zur Begleichung des ausstehenden Beitrages. Erfolgt keine termingerechte Begleichung kann eine zweite Mahnung erfolgen. Ist auch diese ohne Ergebnis, kann auf Beschluss des Präsidiums ein gerichtliches/automatisiertes Mahnverfahren eingeleitet werden.

Die Kosten für die Mahnungen / das Mahnverfahren hat das betreffende Mitglied zu tragen.

Mahngebühren:

a) Erste Mahnung ohne Einschreiben	5,00 €
b) Zweite Mahnung mit Einschreiben	10,00 €
c) Gerichtliches/automatisiertes Mahnverfahren	nach Aufwand

4 Spesenordnung

4.1 Fahrtkosten

- 4.1.1 Bei Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Vorlage entsprechender Belege

- a) bis 150 km – 2. Klasse
b) ab 150 km – 1. Klasse mit Zuschlägen

- 4.1.2 Bei Benutzung des eigenen PKW wird der zulässige steuerliche Betrag nach § 9, Abs.1, Nr. 4 EstG je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Benutzung eines Motorrades, Motorrollers, Mopeds, Mofas oder Fahrrad (auch E-Bike) ist dieser Satz um 0,10 € zu kürzen.

Zur Vereinfachung (rein redaktionell, kann bei Änderung des Gesetzes angepasst werden):

Je gefahrenem Kilometer

- | | |
|---|--------|
| a) Kfz | 0,30 € |
| b) Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa und Fahrrad (auch E-Bike) | 0,20 € |

4.2 Verpflegungsmehraufwand

- 4.2.1 Als Dienstreise werden Fahrten und Reisen bezeichnet, die Personen im Auftrag des TRP durchführen.
- 4.2.2 Der Verpflegungsmehraufwand richtet sich nach § 9, Abs 4a EstG und gilt bei Abwesenheit von der Wohnstätte.

Zur Vereinfachung (rein redaktionell, kann bei Änderung des Gesetzes angepasst werden):

- | | |
|---|---------|
| a) eintägige Dienstreise ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden | 14,00 € |
| b) An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung | 14,00 € |
| c) jeden Tag mit 24 Stunden Abwesenheit | 28,00 € |

- 4.2.3 Abzüge vom Verpflegungsmehraufwand aufgrund unentgeltlich gewährter Verpflegung richten sich ebenfalls nach § 9, Abs. 4a.

Zur Vereinfachung (rein redaktionell, kann bei Änderung des Gesetzes angepasst werden):

- | | |
|--|----------------------------|
| a) für Frühstück Kürzung um 20% | entspricht 5,60 € |
| b) Mittag- und Abendessen jeweils um 40% | entspricht jeweils 11,20 € |

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

Finanz- und Gebührenordnung

- 4.2.4 Bei unentgeltlicher Verpflegung oder Übernachtung entfällt der Verpflegungsmehraufwand.
- 4.2.5 Bei ehrenamtlich Tätigen, die eine Funktionsentschädigung erhalten, deckt diese bei Ausübung dieser Funktion den Verpflegungsmehraufwand ab. Nur in den Fällen, in denen sie eine andere Funktion ausüben, können Ehrenamtliche den Verpflegungsmehraufwand geltend machen, vorausgesetzt in der Sitzung, Tagung, o. Ä. wird keine Verpflegung gewährt.
- 4.2.6 Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen der TRP Kosten für die Verpflegung übernommen hat, wird die Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen um den jeweils geltenden Sachbezugswert gekürzt (siehe 4.2.3.). Bei Dienstreisen zur Teilnahme an (Fortbildungs-)Veranstaltungen, bei denen der TRP alle Kosten, z.B. Fahrtkosten, Schulungskosten, Übernachtungskosten oder Verpflegungskosten trägt, wird keine Erstattung eines Verpflegungsmehraufwandes geleistet.

4.3 Übernachtungen

Nach Hotelrechnung; die Kosten für Übernachtungen sollen dabei angemessen sein.

4.4 Fachlehrgänge

Erstattung von Kosten bei (Fach-) Lehrgängen des TRP

- | | | |
|----------------------------|-------------------|---------|
| a) Fahrtkosten | siehe 2.1. | |
| b) Lehrgangsleiter pro Tag | | 40,00 € |
| c) Referenten | nach Vereinbarung | |
| d) Trainer | nach Vereinbarung | |

4.5 Wertungsrichter, Turnierleiter, Beisitzer, Chairperson und weitere Beauftragte des Präsidiums

- | | | | |
|-------|-------------------------------|------------|---------|
| 4.5.1 | Fahrtkosten | siehe 4.1. | |
| 4.5.2 | Tagesspesen für Veranstaltung | | |
| | a) bis 6 Stunden | | 40,00 € |
| | b) über 6 Stunden | | 50,00 € |

4.6 Schulungen

- | | | | |
|-------|---|------------|---------|
| 4.6.1 | Fahrtkosten | siehe 4.1. | |
| 4.6.2 | Schulungsgebühr Teilnehmer für Fach 1-4 (überfachlich) pro UE | | 5,00 € |
| 4.6.3 | Schulungsgebühr Teilnehmer für Fach 5 (fachlich) | | |
| | a) Turnierleiter | | 10,00 € |
| | b) Trainer C Breitensport/C/B | pro UE | 5,00 € |
| | c) Wertungsrichter | pro UE | 5,00 € |

4.7 Neuausbildung

Für die Neuausbildung fallen für die Teilnehmenden des TRP unterschiedliche Gebühren an. Gebühren für Teilnehmende aus anderen Landesverbänden und/oder Organisationen können davon abweichen und werden im Einzelfall durch das Präsidium festgelegt.

a) Trainer C Breitensport je Modul	75,00 €
b) Trainer C	300,00 €
c) Trainer B	500,00 €
d) Wertungsrichter C	200,00 €
e) Wertungsrichter A	300,00 €
f) Turnierleiter/Beisitzer/Protokollführer	50,00 €

Die Finanz- und Gebührenordnung in dieser Fassung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz am 08.05.2021 beschlossen und tritt zum 09.05.2021 in Kraft.